

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Patientenverfügungs-Gesetz geändert werden GZ: 2023-0.069.463**

Wien, am 08. Mai 2023

### **Stellungnahme zum o.a. Entwurf**

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Interessensvertretung der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2022/82, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

### **Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012**

MTD-Austria begrüßt grundsätzlich die geplanten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einführung des Elektronischen Impfpasses, insbesondere auch die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DSGVO und die Berücksichtigung von Rechten mündig Minderjähriger.

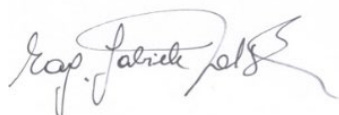
Darüber hinaus ersucht MTD-Austria um eine Erweiterung bzw. Ausdehnung der gesundheitstelematischen Anwendungen auf die Berufsangehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), durch Anführung als ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter:innen unter § 2 Z 10 GTelG. Hinsichtlich der Organisation des eHealth-Verzeichnisdienstes (eHVD) ist in diesem Fall, § 9 Abs. 3 GTelG um eine lit. i) für die Angehörigen der MTD zu ergänzen. Demnach hat die Eintragung der in § 10 Abs. 1 genannten Daten in den eHVD und deren Austragung aus dem eHVD, durch laufende elektronische Übermittlung aus dem Gesundheitsberuferegister gemäß § 11 Abs. 3 Gesundheitsberuferegister-Gesetz zu erfolgen.

Derzeit sind die MTD-Gesundheitsberufe, die gemäß §§ 7 und 7a MTD-G ihre Leistungen auch freiberuflich und somit außerhalb eines Arbeitsverhältnisses anbieten können, nicht vom definierten Gesundheitsdiensteanbieter:innenindex erfasst. Dies bedeutet, dass die Legitimation und Zertifizierung von freiberuflich tätigen Berufsangehörigen ungeklärt sind. Dadurch ergeben sich Problemfelder im Bereich Zugriffsrechte, Rollenidentifikation und Datennutzung.

Die MTD-Gesundheitsberufe sind demnach lückenlos, unabhängig von der Form des Anbietens ihrer Leistungen, nach dem Vorbild bestehender Berufsregister zu erfassen und in den Gesundheitsdiensteanbieter:innenindex zum Zwecke der identifizierten Rollenzuteilung zu integrieren, um im Sinne der Förderung der Patient:innenversorgung und -sicherheit, Zugriff auf sämtliche für Diagnostik und Therapie relevanten Patient:inneninformationen zu erhalten.

Diese Angleichung mit den derzeit in §2 Z 10 GTelG angeführten ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter:innen entspräche der Versorgungsrelevanz der mit einer Gesamtzahl von aktuell 37.750<sup>1</sup> drittgrößten Gruppe an Dienstleister:innen im Gesundheitswesen und unterstreicht deren Bedeutung unter anderem im Rahmen der Primärversorgung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Gabriele Jaksch  
Präsidentin MTD-Austria

<sup>1</sup> Quelle: Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2021, Seite 32 bzw.  
[https://jasmin.goeg.at/2310/2/GBR\\_Bericht\\_2021\\_bf.pdf](https://jasmin.goeg.at/2310/2/GBR_Bericht_2021_bf.pdf) (Abruf: 08.05.2023).